

○
○ **DAAD**
○ **FREUNDES** ○
KREIS
○

DAAD-Freundeskreis e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „DAAD-Freundeskreis e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein hat sich folgende Ziele zur Aufgabe gesetzt:
 - a) Förderung der Tätigkeit des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.
 - b) Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung ausländischer Stipendiaten und Wissenschaftler des DAAD bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Aufrechterhaltung und Vertiefung der Verbindung zum früheren Gastland.

- c) **Unterstützung bei der Vorbereitung künftiger Stipendiaten und Wissenschaftler des DAAD und ihren Aufenthalt im Ausland.**
- d) **Zusammenarbeit mit dem Tönissteiner Kreis e.V. zur Förderung der Ziele a)-c)**
- 4) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
 - a) **Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
 - b) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) **Der Verein besteht aus:**
 - a) **ordentlichen Mitgliedern**
 - b) **Förderern**
- 2) **Ordentliches Mitglied können natürliche Personen sein, die vom DAAD als Stipendiat, Wissenschaftler, Lektor, Praktikant oder in anderer Weise gefördert wurden oder aus anderen Gründen die Arbeit des DAAD unterstützen möchten.**
- 3) **Juristische Personen, welche die Arbeit des DAAD unterstützen wollen, können Förderer werden. Förderer werden zur Mitgliederversammlung eingeladen; sie haben beratende Stimme.**

- 4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag beim Vorstand erworben.
- 5) Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Förderer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen. Durch Zahlung von 20 Jahresbeiträgen wird eine lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.
- 6) Dem Verein können Spenden zugewendet werden.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt des Mitglieds oder Ausschluss aus dem Verein.
- 8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 9) Ausschluss aus dem Verein kann aus vereinsschädigendem Anlass durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 4 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitglieder und
 - b) der Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung: In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung soll die Punkte der Tagesordnung, über die ein Beschluss gefasst werden soll, enthalten.
- b) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Wahl des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- Stimmübertragungen sind möglich.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufene zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Mitgliederversammlung repräsentierten Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu

dieser zweiten Versammlung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits verbunden werden kann, ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

- e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der von ihrem Vorsitzenden ernannte Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3) Vorstand

- a) Der Vorstand soll aus nicht mehr als zehn Personen bestehen, neun von ihnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
- b) Der Präsident des DAAD ist neben den gewählten neun Personen ex officio Mitglied des Vorstands. Er kann sich vertreten lassen.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Er wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vertreten.

§ 5 Änderung der Satzung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht der vertretenen Mitglieder erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder die Vertretung eines Viertels der Mitglieder erforderlich.**

- 2) Abweichend von Absatz 1) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen beschließen, wenn diese vom Registergericht oder dem Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.**

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem DAAD e.V. zu übertragen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 24. November 1981. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn erfolgte am 2. Februar 1982 unter der Nummer 20 VR 4703. Geänderte Fassung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 1996, 4. Juli 1997, 21. Juni 2002 und 26. April 2008.